

**Bebauungsplan - Ausschnitt "Kurze Gewann und Am Brötzingler Wegle" -
Teilgebiet "Rodrücken"
mit örtlichen Bauvorschriften**

**Begründung
gemäß § 9 (8) BauGB**

A. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtbereich auf dem Rodrücken. Die Größe des eigentlichen Baugebietes umfasst eine Fläche von ca. 8 ha und wird begrenzt:

- im Norden durch die Werner-Siemens-Straße
- im Osten durch das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet „Lange Gewann, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“
- im Süden durch die Hercyniastraße bzw. das Bebauungsplangebiet „Hanseloch“
- im Westen durch das Gewann Hasensaul bzw. die nördlich liegenden Sportplätze

Die Abgrenzung des Gebietes ist im Luftbild dargestellt.

Ausgleichsmaßnahmen werden sowohl im eigentlichen Baugebiet als auch außerhalb umgesetzt. Die Maßnahmen außerhalb liegen alle auf Flächen im Bereich der Gemarkung Pforzheim. Sie sind dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet und umfassen 3,2 ha.



B. Erfordernis der Planaufstellung

Seit vielen Jahren gibt es immer wieder Anfragen zur Bebaubarkeit von Grundstücken im Plangebiet. Diese Anfragen häufen sich in letzter Zeit. Von Seiten der Verwaltung ist das Gebiet immer als Außenbereich (§ 35 BauGB) bezeichnet worden, von Seiten der Eigentümer wurden auch andere Meinungen vertreten und ein Bebauungszusammenhang gesehen.

Ohne Bebauungsplan soll keine weitere Bebauung im Gebiet zugelassen werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden. Die Notwendigkeit einer Ausweisung als Bauland begründet sich zum einen durch den Bauwillen einiger Grundstückseigentümer, zum anderen durch die allgemeine Nachfrage nach hochwertigen, stadtnahen Grundstücken.

Ein weiterer Grund für die Planaufstellung ist die Verkehrsführung auf dem Rodrücken. Die Postwiesenstraße soll von Osten kommend (Plangebiet „Lange Gewinn, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“) in einer Schleife durch das Plangebiet in die Baldung-Grien-Straße (Bebauungsplan „Hanseloch“) geführt werden. Das fehlende Verbindungsstück wird durch den Bebauungsplan ermöglicht. Hier wird auch die Buslinie verlaufen.

Durch den Bebauungsplan, der für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich ist, soll eine hochwertige Wohnbebauung ermöglicht werden.

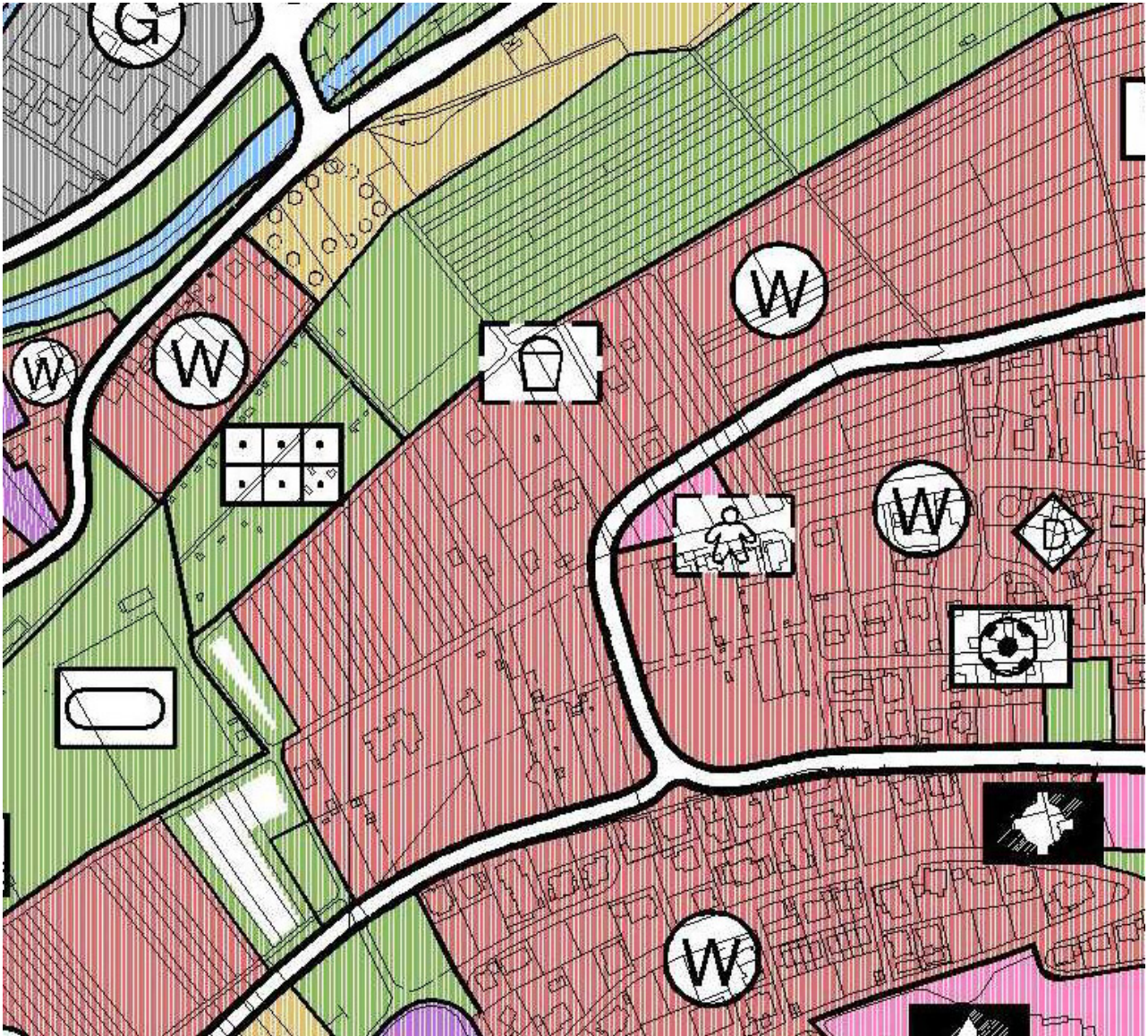
C. Verfahrensablauf

30.11.1999	Gemeinderat: Aufstellungsbeschluss (Beilage M 2447)
13.03.-	
31.03.2000	Frühzeitige Bürgerbeteiligung
19.04.2000	Planungsausschuss: Berichterstattung über frühzeitige Bürgerbeteiligung (Beilage N 169), Kenntnisnahme
22.05.-	
05.07.2001	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
30.03.2004	Gemeinderat: Offenlagebeschluss (Beilage N 1992)
28.06.-	
30.07.2004	Öffentliche Auslegung
15.02.2005	Gemeinderat: erneut Offenlagebeschluss (Beilage O 161)
07.03.-	
15.04.2005	erneute öffentliche Auslegung

D. Einordnung in übergeordnete Planung

Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim von 1983 stellt für das Gebiet eine geplante Wohnbaufläche dar. Im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf ist der gesamte Bereich als bestehend dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung von Wohnbebauung beabsichtigt. Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung bleiben gewahrt, der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt Flächennutzungsplanentwurf

E. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Bauleitplanung

Trotz vereinzelt stehender Häuser ist das Plangebiet als Außenbereich nach § 35 BauGB bewertet worden. Auch in der aktuellen Beurteilung des Baurechtsamtes wird das Gebiet eindeutig als Außenbereich definiert, da weder rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden sind, noch ein Zusammenhang zwischen den bestehenden Gebäuden gesehen wird.

An das Gebiet grenzt im Westen der Bebauungsplan Nr. 558 Teilgebiet „Rodrücken“, Ausschnitt „zwischen Büchenbronner und Hercyniastraße“ vom 15.09.1986 an, im Süden die Bebauungspläne Nr. 654 Teilgebiet „Rodrücken“, Ausschnitt „Hanseloch“ vom 23.02.1999 und Nr. 541 Teilgebiet „Nagoldhang“, Ausschnitt „Bei der Ziegelhütte – Die Ruppigen – Am Waldweg“ vom 21.08.1982. Im Norden existiert derzeit kein Bebauungsplan. Im Osten liegt der Bebauungsplan Ausschnitt „Lange Gewinn, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“ Teilgebiet „Rodrücken“, der sich noch im Verfahren befindet.

2. Rahmenpläne

Der Geltungsbereich befindet sich im Gebiet des Rahmenplanes „Rodrücken“. Dieser Plan aus dem Jahr 1986 wurde 1996 überarbeitet. Er sieht vor, die Postwiesenstraße als Erschließungsstraße bis zur Rotplatte fortzuführen. Die Hercyniastraße ist als Wohnstraße bzw. Promenade geplant und endet an der westlichen Grenze des Plangebietes als Wendehammer. Für das gesamte Gebiet ist eine Wohnnutzung vorgesehen.

3. Baugenehmigungen

Im Bereich des Planungsgebietes existierte ein rechtskräftiger Bebauungsplan aus dem Jahr 1913, der im Jahr 1968 aufgehoben wurde. Die Grundstücke südlich der Hercyniastraße befanden sich darüber hinaus im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aus dem Jahr 1936. Dieser wurde im Jahr 1973 rechtsverbindlich aufgehoben. In dieser Zeit sind ein paar Häuser an der Hercyniastraße und Werner-Siemens-Straße entstanden. Nach der Aufhebung der Bebauungspläne wurden die Flächen nach § 35 BauGB als Außenbereich bewertet.

In Laufe des Verfahrens wurde eine Baugenehmigung für ein Wohnhaus nach § 33 BauGB erteilt.

F. Bestand innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

1. Erschließungssituation

Die im Gebiet vorhandenen Wege erschließen das meist kleinparzellierte Gelände. Der gesamte Rodrücken wird derzeit stark von Spaziergängern aus der Umgebung genutzt. Fußwegebeziehungen bestehen über Wege und Staffeln in angrenzende Bereiche, so ins Brötzingertal, in Richtung Brötzingertal Waldwiesen und zum Dillsteiner Friedhof.

Die nicht ortsstraßenmäßig ausgebaute Hercyniastraße durchzieht das Gebiet und wird als Abkürzung zwischen Innenstadt und Sonnenhof/Büchenbronner Straße genutzt.

2. Grundbesitzverhältnisse

Das Plangebiet weist zum Großteil eine kleinteilige Besitzstruktur auf. Der überwiegende Teil der Grundstücke befindet sich in privater Hand.

Im Bereich der Hercyniastraße wird verstärkt ein Teil der öffentlichen Straßenflächen in private Grundstücksnutzungen einbezogen.

3. Vorhandene Nutzungen und Gebäude

Die überwiegenden Nutzungen sind Obstbaumgärten und Wiesenflächen sowie Hausgärten in Zusammenhang mit den wenigen Wohnhäusern. Außerdem sind einige Gartenhäuser und Gerätehütten vorhanden.

G. Begründung für die Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Nutzungskonzept

1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den Vorgaben des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Von der Möglichkeit, dass alle oder einzelne Ausnahmen, die ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden, wird Gebrauch gemacht. Ziel dieser Festsetzung ist es, durch den Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen einen erhöhten Verkehrslärm und bei letzteren Geruchsemissionen zu unterbinden. Beide fügen sich darüber hinaus baulich nicht in ein hochwertiges Wohngebiet ein.

Im Bereich der Kreuzung Postwiesenstraße und Hercyniastraße ist die Fläche für eine Kindertagesstätte festgesetzt. Neben dem Bedarf des Plangebietes dient die Einrichtung auch den umliegenden Bereichen, die schon jetzt dringend Kindergartenplätze benötigen. Östlich angrenzend ist eine Fläche als Treffmöglichkeit für Kinder und Jugendliche festgesetzt, die ebenfalls für den Bereich des nördlichen Rodrücken notwendig ist. Aufgrund der geplanten, angrenzenden Bushaltestelle sind Kindertagesstätte und Jugendtreff durch den ÖPNV gut zu erreichen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse. Zusätzlich sind maximale Traufhöhen festgesetzt, um zu verhindern, dass sich einzelne Baukörper durch übermäßige Höhe nicht mehr in die Gestaltung des Gebietes einfügen. Vergleichbare Baugebiete haben gezeigt, dass es ohne Traufhöhenfestsetzung immer wieder zu sehr hoch wirkenden Gebäuden kommt, die sich auf die Nachbarbebauung störend auswirken.

Die GRZ ist überwiegend auf 0,4 festgelegt. Damit soll sich die künftige Dichte an die anschließenden bebauten Bereiche anpassen. Im nördlichen Randbereich beträgt die GRZ 0,3. Durch die geringere Dichte soll ein abrupter Wechsel zwischen Bebauung und Landschaft vermieden werden.

1.3. Bauweise

Im Planungsgebiet ist eine von der offenen Bauweise abweichende festgesetzt. Bei einer offenen Bauweise wären Gebäude bis zu einer Länge von 50 m zulässig. Hier ist jedoch die zulässige Gebäudelänge auf 30 m reduziert. Es soll dadurch eine Riegelbildung verhindern, die den Blick ins Enztal verbauen würde und einer gehobenen Bebauung entgegensteht, wie auch, dass zu massige Baukörper entstehen. Dadurch werden Einzel-, Reihen- und Kettenhäuser ermöglicht.

2. Erschließung

2.1. Fahrerschließung

Die Haupteerschließung erfolgt nach dem Rahmenplan Rodrücken über die verlängerte Postwiesenstraße, während die Hercyniastraße am westlichen Ende des Plangebietes mit einem Wendehammer abschließt und nur noch als Fußweg weitergeführt wird. Zwei kleinere Erschließungsschleifen binden die nördlichen Flächen an. Da sie nur zur direkten Erschließung der angrenzenden Bauflächen dienen, sind sie als Mischflächen mit vermindertem Straßen-

querschnitt geplant. Um aber auch in diesen Bereichen ein geordnetes Parken im öffentlichen Raum zu ermöglichen, sind einseitig Parkstreifen vorgesehen. Der Planweg 4/2 ist als Mischfläche ohne Parkplätze vorgesehen, um die nördliche Fläche auch bei einer kleinteiligen Parzellierung erschließen zu können. Darüber hinaus schafft er eine fußläufige Verbindung über die östlich angrenzende Grünfläche zum Planungsgebiet „Lange Gewinn, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“.

2.2. *Ruhender Verkehr*

Entlang der Erschließungsstraßen werden Längsparkstände zur Deckung des öffentlichen Parkraumbedarfs vorgesehen. Die Anzahl kann sich allerdings im Bereich vor den Baufens-tern ändern, je nach dem, wie die Grundstückszufahrten angelegt werden. Um den Verkehr in der Hercyniastraße zu verlangsamen, wechselt dort die Anordnung der Stellplätze. Im östlichen Teil liegen sie mittig, im westlichen Teil auf der nördlichen Seite.

2.3. *Öffentlicher Personennahverkehr*

Nach der Fertigstellung des Plangebietes soll die Buslinie 8 über die Postwiesenstraße bis zur Straße im Hanseloch geführt werden. Von dort soll sie als Linie 7 weiter über die Baldung-Grien-Straße fahren. Ein Haltepunkt wird sich an der Einmündung der Planstraße 4 und des Planweges 6 befinden, der in unmittelbarer Nähe zur Kindertagesstätte liegt, so dass diese mit dem ÖPNV gut erreichbar ist.

2.4. *Fußwege*

Die geplanten Wege schaffen zum einen eine fußläufige Verbindung zwischen den Fahrstraßen, zum anderen verbinden sie diese mit dem Kinderspielplatz und dem nördlichen Grünzug. Den Wegen sind ein- bzw. beidseitig Grünstreifen zugeordnet, um eine Abstandszone zu den angrenzenden privaten Grundstücken zu schaffen und einen großzügigen Charakter des Weges zu erzeugen.

3. Ver- und Entsorgung

Im unbebauten Planungsgebiet müssen Versorgungsleitungen für Strom, Wasser und Gas neu verlegt werden. Im bebauten Bereich sind teilweise Erneuerungen der Leitungen vorgesehen. Im mittleren Teil des Gebietes wird eine Umspannstation errichtet. Das Abwasser wird durch ein Trennsystem entsorgt, das in den unbebauten Bereichen ebenfalls neu erstellt werden muss. Zudem sind Stauraumkanäle geplant.

Um einen Beitrag zur Vermeidung von Überschwemmungen, wie sie in den letzten Jahren verstärkt aufgetreten sind, zu leisten, ist eine dezentrale Rückhaltung von Regenwasser in Form eines Mulden-Rigolen-Systems vorgesehen, das das Niederschlagswasser vor Ort aufnehmen soll. Durch dieses System wird das Verdunsten bzw. Versickern von Regenwasser sowie die Neubildung von Grundwasser ermöglicht. Durch Notüberläufe ist gewährleistet, dass die angrenzenden Grundstücke auch bei Starkregen nicht vernässt werden. Zudem wird dadurch erreicht, dass die Kosten für die sonst notwendigen Aufdimensionierungen der bestehenden Leitungen entfallen können.

4. Lärmschutz

Da es sich um ein Wohngebiet handelt, sind keine besonderen Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

5. Grünflächen

5.1. *öffentliche Grünflächen/Kinderspielplätze*

Nach Vorgabe des Rahmenplanes Rodrücken wird die Grünzäsur zwischen Bohrain und Dillsteiner Friedhof im Bereich der Tunnelstraße beibehalten, von der sich eine Teilfläche am westlichen Ende des Plangebietes befindet. Diese Obstbaumwiesen dienen gleichzeitig als Ausgleichsflächen. An der nördlichen Grenze des Gebietes ist ein Kinderspielplatz festgesetzt, der über Fußwege gut erreichbar ist.

5.2. *private Grünflächen*

Eine private Grünfläche gemäß § 9 (1) 15 BauGB ist in Anschluss an die nordwestliche öffentliche Grünfläche festgesetzt, um den Grünzug zu verbreitern. Weitere private Grünflächen sind nicht festgesetzt. Für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, bei denen es sich in der Regel um Hausgärten handelt, gilt gemäß Landesbauordnung, dass sie Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

6. Umweltbericht (in der Zusammenfassung)

Dieses Kapitel gibt die Zusammenfassung des Umweltberichts wieder, der sich im Anhang zum Bebauungsplan befindet.

6.1. *Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung*

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kurze Gewann und Am Brötzingen Wegle“ wurde vom Gemeinderat am 30.11.1999 gefasst. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 8,3 ha. Gemäß den Festsetzungen sind ca. 2,22 ha dieser Fläche tatsächlich überbaubar. Damit fällt der Bebauungsplan unter die Projekte, für die lt. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Um aber eine fundierte Grundlage für eine sachgerechte Abwägung zu erhalten, da es sich bei dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich u. a. aufgrund der bestehenden klimatischen Bedeutung der Freiflächen um ein ökologisch sensibles Gebiet handelt, wurde an Stelle der Vorprüfung eine UVP durchgeführt.

6.2. *Beschreibung der Umwelt*

Die Grundstücke südlich der Hercyniastraße sind größtenteils bereits mit Wohnhäusern (Einzelhäusern) bebaut. Die nördlich an die Hercyniastraße grenzenden Bereiche sind dagegen nur vereinzelt bebaut. Gleiches gilt für Grundstücke, die südlich der Werner-Siemens-Straße anschließen. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet um lediglich vereinzelt mit Gartenhäusern und -hütten bebaute Freiflächen.

Bei den bestehenden Wohnbauflächen dominieren extensiv genutzte, obstbaumreiche Gärten. Intensiv genutzte, koniferenreiche Gärten sind nur vereinzelt an der Hercyniastraße zu finden. Die noch unbebauten Flächen, die sich aus extensiv und intensiv genutzten Gärten, Gartenbrachen sowie vorwiegend extensiv genutzten (Glatthafer-) Wiesen unterschiedlicher Ausprägung zusammensetzen, bilden ein vielfältiges Nutzungsmosaik, dessen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als hoch zu bewerten ist.

Mit Ausnahme kleinflächiger Bereiche im Westen und Südosten (Stadtrandklima mit thermischer Belastung) ist das Planungsgebiet als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuft. Klimatisch

relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Freiflächen nördlich der Hercyniastraße, da sie für die Frischluftversorgung der Pforzheimer West- und Innenstadt eine herausragende Bedeutung haben: Die entstehende Kaltluft fließt Richtung Enzaue flächig ab und trägt zu einer Verstärkung der Luftströme des Enztales bei.

Das in landschaftlich exponierter Lage im Kammbereich des Rodrückens liegende Plangebiet wird sowohl von den dortigen Grundstückseigentümern und Gartenbesitzern als auch von den Bewohnern der angrenzenden Wohngebiete im hohen Maße zur Feierabend- und Wochenenderholung genutzt. Die Eignung des Gebietes ergibt sich insbesondere durch die Höhenlage mit guten Ausblicken über das Enz- und Nagoldtal, die vielfältige Nutzungsstruktur, die durch wenig Verkehr belasteten Wegeverbindungen sowie durch die Verbindungsmöglichkeiten zu westlich, nördlich und südlich gelegenen Erholungsschwerpunkten.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Vorfluter für das Bebauungsplangebiet bildet für die Bereiche nördlich der Hercyniastraße die Enz, für die südlich davon gelegenen Flächen die Nagold. Grundwasser wurde bei 2003 durchgeführten Untersuchungen nicht aufgeschlossen.

Geologisch ist das Plangebiet wie folgt aufgebaut: Die oberste Schichteinheit bilden Lößlehme, die im südöstlichen Teil des Plangebietes die höchsten Mächtigkeiten aufweisen und Richtung Nordosten sowie Westen abnehmen. Darunter folgen die Schichten der Wellendolomite.

Das Flurstück Nr. 22011/1 ist in der HISTE als ehemaliger Baulagerplatz (Ablagerung von Bauschutt / Aushub) registriert.

6.3. *Beschreibung der Festsetzungen*

Bzgl. der Festsetzungen zum Nutzungskonzept, der Erschließung, Ver- und Entsorgung sowie zu den Grünflächen s. obige Kap. 1 – 5

Zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen sind darüber hinaus festgesetzt:

- Versickerungsmulden zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser
- Obstbaumwiesen (öffentliche Grünflächen) als Ausgleichsflächen sowie mit Biotopverbundfunktion für den Bereich Bohrain-Kante, Nagoldbahn-Einschnitt und Nagoldhalde
- Pflanzung eines hochstämmigen Laub-/Obstbaums je 250 m² Grundstücksfläche
- Begrünung der Fußwege sowie der Stellplätze und Verkehrsgrünflächen an den Straßen mit Laubbäumen
- die Befestigung von öffentlichen und privaten Stellplätzen sowie von Zufahrten und Zugängen mit wasserdurchlässigen Belägen
- die extensive Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung von 0 bis 10°
- die intensive Begrünung der Teile von Tiefgaragen, die nicht überbaut werden.

6.4. *Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen*

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die vorhandenen Klimafunktionen des Plangebietes – Kaltluftproduktion, Versorgung von Siedlungsbereichen im Enztal mit Frischluft – werden durch die Überbauung und Versiegelung von Freiflächen stark verringert. Nach den Aussagen der Stadtklimaanalyse führt selbst eine nur teilweise Versiegelung der Freiflächen am Nordhang zu einer erheblichen Verschlechterung der Hauptströme im Enztal und sollte daher unterbleiben.

- Zudem ist über Bauwerken und befestigten Flächen mit einem Temperaturanstieg und damit einer erhöhten thermischen Belastung zu rechnen.
- Mit der Bebauung verbunden ist eine Zunahme des Straßenverkehrs im Plangebiet und der angrenzenden Siedlungsbereiche. Dadurch werden sich die verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erhöhen.
- Die vorgesehene Bebauung bisheriger Freiflächen in Verbindung mit einer anzunehmenden Nutzungsintensivierung führt zum Verlust und zur Beeinträchtigung eines als hochwertig einzustufenden Lebensraumes.
- Durch die geplante Bebauung werden Flächen versiegelt (Verkehrs- und Bauflächen maximal 3,76 ha). Als Folgen sind neben den o. g. Auswirkungen auf das Klima insbesondere Auswirkungen auf den Boden (Beeinträchtigung, z. T. auch Verlust, der natürlichen Bodenfunktionen und des –lebens) und den Wasserhaushalt (z. B. Minderung der Grundwasserneubildung) zu nennen.
- Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (exponierte Lage im Kammbereich des Rodrückens) und des jetzigen Bestandes (vor allem strukturreiche, extensiv genutzte und obstbaumreiche Gärten sowie extensive Wiesen) ist bei Realisierung der Planung von einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen (Baukörper, intensiv genutzte Ziergärten, Auf- und Abböschungen).
- Auf die Erholungsnutzung wirkt sich die vorgesehene Nutzung in zweifacher Hinsicht aus: Zum einen wird durch die Bebauung die bestehende (Klein-) Gartennutzung der Freiflächen völlig aus dem Gebiet verdrängt, zum anderen wird die Attraktivität des Plangebietes für die Naherholung (z. B. für Spaziergänger) aufgrund der Verringerung der Strukturvielfalt sowie den Ausbau der Straßen und Wege bzw. der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens abnehmen.

Oben genannte Umweltauswirkungen werden durch die in Kap. 6.3 genannten Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich je nach Schutzgut teilweise (z. B. Flora) bis weitgehend (z. B. Grundwasser) ausgeglichen.

Die maximal vorstellbare Versiegelung liegt bei 47 % des Eingriffsgebietes.

6.5. *Eingriffsregelung*

Sind durch die Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten – wie dies bei der Ausweisung der überwiegenden Fläche des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet und Fläche für den Gemeinbedarf der Fall ist – ist gemäß § 21 BNatSchG über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Grundsätze für die Ausgestaltung der planerischen Eingriffsregelung enthält § 1a (3) BauGB. Die Eingriffsregelung wird ausdrücklich der Abwägungsentscheidung unterstellt (§ 1a (2) Nr. 2 BauGB).

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich – Bilanzierung

Für die Bestimmung des Ausmaßes der Eingriffe werden der Ist-Zustand und der durch den Bebauungsplan zulässig gemachte Planungszustand einschließlich der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich (z. B. Versickerungsmulden) gegenübergestellt. Methodisch wird dabei nach dem Biotopwertmodell der Stadt Stuttgart vorgegangen, bei dem einzelnen Teilflächen (Biototypen) Wertstufen zugeordnet sind. Flächengröße mal Wertstufenzahl ergibt jeweils eine Wertpunktzahl, die für den Eingriffsraum addiert werden.

Das Bilanzierungsgebiet umfasst nicht den gesamten Bereich des Plangebietes. Als Eingriffsfläche zählt das Plangebiet abzüglich

- der Flächen, auf denen die geplanten Eingriffe bereits nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässig sind,

- Außenbereichsgrundstücken, die bereits entsprechend der im Bebauungsplan zulässigen GRZ bebaut sind und auf denen daher kein weiterer Eingriff möglich ist,
- Erschließungsanlagen, deren befestigter Flächenanteil durch den Bebauungsplan nicht vergrößert wird (§ 1a (3) Satz 4 BauGB).

Es ergibt sich für den Ist-Zustand (Bestand) ein Wert von 260.280 Wertpunkten. Für den Planungszustand wurden 110.159 Wertpunkte ermittelt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass nach dem Stuttgarter Modell bestimmte Festsetzungen des Bebauungsplanes (z. B. Begrünung von Dächern, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge) nicht in die Bilanzierung einbezogen werden können, da ihr tatsächlicher Flächenumfang auf Bebauungsplanebene nicht voraussehbar ist bzw. im Stuttgarter Modell ausschließlich der Biotopwert erfasst wird und die anderen Naturgüter nicht oder nur indirekt angesprochen werden. Zu letzterem gehört die Festsetzung von Versickerungsmulden auf rund 3,8 % der Fläche des Bebauungsplangebietes, die neben ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz – naturnahe Gestaltung vorausgesetzt – insbesondere hinsichtlich des Ausgleichs für die mit der Versiegelung von Flächen einhergehenden Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf bedeutsam sind.

Darüber hinaus ist das Bilanzierungsgebiet (Eingriffsfläche), wie dargestellt, nicht identisch mit dem zur Bebauung vorgesehenen Bereich des Bebauungsplanes. Außerhalb des Bilanzierungsgebietes sind im Rahmen der Bebauungsplanung jedoch ebenfalls grünordnerische Maßnahmen vorgesehen, die wie die Maßnahmen innerhalb der Bilanzierungsfläche zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Bebauung beitragen. Im Plangebiet ist dies die Pflanzung von 8 Straßenbäumen bzw. die Anlage von Verkehrsgrünflächen. Würden diese Maßnahmen in die Bilanzierung einbezogen werden, ergäbe sich rechnerisch eine zusätzliche Kompensation von rund 280 Wertpunkten.

Die trotz Berücksichtigung aller Festsetzungen mit mindernder und ausgleichender Wirkung verbleibende Differenz zwischen dem Bestand und dem Planungszustand wird durch Maßnahmen außerhalb des Planungsgebietes weiter kompensiert. Dazu wird auf den Kompensationsflächenpool der Stadt Pforzheim zurückgegriffen. Dieser enthält Flächen bzw. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des „Naturschutz- und Biotopverbundkonzeptes für die Stadt Pforzheim“ sinnvoll sind und die daher u. a. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden sollen.

Externe Ausgleichsflächen

Folgende externe Ausgleichsmaßnahmen werden festgesetzt: Enz 5, Wö 12, Wö 13, W 39, Na 8 und Hs 1.

Neben Maßnahmen zur Fluss- und Uferrenaturierung (Enz 5, Na 8) handelt es sich um die Pflanzung von Obstbäumen und die Entwicklung von Streuobstwiesen.

Mit den externen Ausgleichsmaßnahmen wird ein Gewinn von 99.690 Wertpunkten erzielt.

Zusammen mit den im Planungsgebiet vorgesehenen Maßnahmen, die durch das Stuttgarter Modell erfasst werden können, und den Maßnahmen, die nicht im Modell erfasst werden können, weil das Stuttgarter Modell ausschließlich den Biotopwert der geplanten Gestaltung des Baugebietes erfasst, nicht aber oder nur indirekt die anderen Naturgüter, und den oben genannten Festsetzungen des Bebauungsplans, die nicht in die Bilanzierung einbezogen werden können, weil ihr tatsächlicher Flächenumfang auf Bebauungsplanebene nicht voraussehbar ist, und den grünordnerischen Maßnahmen außerhalb der Eingriffsfläche, die wie die Maßnahmen

innerhalb der Eingriffsfläche zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Bebauung beitragen,
ergibt sich in der Gesamtbilanz eine weitgehende Kompensation der Eingriffe.

7. Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung

7.1. *Allgemeines*

Im Rahmen der nach § 1 (6) BauGB erforderlichen Abwägung hat der Satzungsgeber darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen sind. Eine strikte Bindung der Gemeinde an ein Biotopwertmodell existiert aber ebenso wenig wie eine unbedingte Verpflichtung, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen. Die Belange des Naturschutzes haben eine herausgehobene Bedeutung, können jedoch zu Gunsten anderer, entsprechend gewichtiger Belange zurückgestellt werden. Dabei ist die Einordnung der berührten öffentlichen Belange in die konkreten örtlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entscheidend. Im Rahmen der Abwägung ist die ökologische Gesamtsituation der Gemeinde mit zu berücksichtigen.

7.2. *Ökologische Gesamtsituation der Stadt Pforzheim*

Naturräumliche Ausgangslage

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die besondere naturräumliche Ausgangslage des Stadtkreises Pforzheim hinzuweisen, die zum einen zeigt, dass Pforzheim schon eine besonders positive ökologische Gesamtsituation aufweist. Diese hochwertige ökologische Situation führt zum anderen aber dazu, dass Eingriffe in „unproblematische“ Flächen kaum möglich sind und daher jeweils ein überproportional hoher Ausgleichsbedarf besteht.

Der Pforzheimer Landschaftsraum zeichnet sich aufgrund der geologischen und topographischen Voraussetzungen durch einige Besonderheiten aus. Die Pforzheimer Gemarkung erstreckt sich über zwei sehr unterschiedliche naturräumliche Großeinheiten: Der Kraichgau im Norden und die Schwarzwald-Randplatten im Süden werden durch das Pforzheimer Enztal in West-Ost-Richtung getrennt.

Der Naturraum Kraichgau im Norden wird im Untergrund aus Kalksteinen des Oberen und Mittleren Muschelkalk aufgebaut. Diese beherbergen einen bedeutenden Karstgrundwasserleiter, der zahlreiche Karstquellen und Trinkwasserbrunnen speist (Wasserschutzgebiet „Bauschlotten Platte“). Große Teile der Kalkgesteine werden von einer zum Teil mächtigen pleistozänen Lösslehmschicht überdeckt, die den Karstgrundwasserleiter von Natur aus vor Verschmutzungen schützt und zudem der Landwirtschaft hervorragende Produktionsbedingungen bietet. Es handelt sich hier um die besten landwirtschaftlichen Böden in der Region Nord-schwarzwald. Landschaftsausschnitte, in denen der Muschelkalk ohne Lösslehmabdeckung zu Tage tritt, werden traditionell extensiver bewirtschaftet. Hier konnten sich im Laufe der Jahrhunderte artenreiche Lebensräume entwickeln, die vor allem im Rahmen eines großen Biotopverbundsystems von sehr großer naturschutzfachlicher Bedeutung sind (Biotopvernetzungs-konzeption „Bauschlotten Platte“).

Südlich der Enz bestimmen die Gesteine und Böden des Mittleren und Oberen Buntsandsteines die Landschaftsformen des Naturraumes Schwarzwald-Randplatten. Enz, Nagold und Würm schneiden tief in die durchlässigen Gesteine des Buntsandsteines ein und bilden tiefe Kerbsohlentäler, in denen naturnahe Gewässer, Auenwälder und artenreiche Talwiesen wertbestimmend sind. Die steilen Talflanken sind nur forstwirtschaftlich nutzbar. Auf den Hochflächen gedeihen rund um die Waldhufendörfer artenreiche Streuobstwiesen, die eine besonders hohe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzen und im Rahmen der europäischen Schutz-

gebietsausweisung „Natura 2000“ (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) unter Schutz gestellt wurden. Zahlreiche Nasswiesen, Feuchtgebiete, Bäche und Flüsse sowie Hecken und Feldgehölze stehen als besonders geschützte Biotope nach § 24a NatSchG unter Schutz. Besonders die Waldgebiete, die aufgrund der naturnahen Waldbewirtschaftung nach dem LWaldG struktur- und artenreich sind, wurden im Rahmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes für den Stadtkreis Pforzheim gewürdigt. Viele Freiflächen und die Täler haben eine große Bedeutung für die Frischluftversorgung der belasteten Pforzheimer Innenstadt. In großen Teilen wird der KlufftGrundwasserleiter des Buntsandsteines für die Trinkwasserversorgung der Pforzheimer Bevölkerung genutzt.

Vor dem Hintergrund dieser einzigartigen naturräumlichen Ausstattung ist die Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten in Pforzheim stets mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden. Dies betrifft insbesondere Siedlungserweiterungen an den bestehenden Ortsrändern, darunter auch das Bebauungsplangebiet „Lange Gewann, Weiherwiesen und Dillsteiner Weiherberg“, da diese Bereiche üblicherweise naturnah entwickelt sind (im Bebauungsplangebiet z. B. Obstwiesen, Wiesen) und wichtige Naherholungsfunktionen erfüllen.

Um das in Pforzheim vorhandene hohe ökologische Potential zu sichern, sind folglich im Rahmen der Bauleitplanung große Ausgleichsleistungen erforderlich, die erhebliche Flächen erfordern. Hier stößt man wegen der Flächenverfügbarkeit regelmäßig auf Schwierigkeiten. Das Angebot an aufwertbaren Flächen in Pforzheim wird zwar insgesamt als ausreichend gesehen, jedoch befindet sich nur ein Teil im Eigentum der Stadt. Der Erwerb privater Flächen oder die Überlassung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines entsprechenden Vertrages ist erfahrungsgemäß sehr schwierig.

Hinzu kommt, dass mit dem - im Landesvergleich gesehen geringen - Anteil landwirtschaftlicher Fläche (18,6 % der Gemarkung, der Landesdurchschnitt liegt bei 47,5%) verhältnismäßig wenige Flächen mit vergleichsweise hohem Aufwertungspotenzial zur Verfügung stehen.

Naturschutzmaßnahmen in Pforzheim

Die besonders hochwertige naturräumliche Ausstattung des Stadtgebiets ist naturraumtypisch und wird durch Aufwertungsmaßnahmen, die die Stadt Pforzheim bereits seit Jahren durchführt, gezielt gefördert. Zu nennen sind hier:

Umbau des Stadtwaldes in Richtung ökologische Bewirtschaftung u.a. mit der Schaffung von Sukzessionsbereichen, Erhaltung von Altholzbereichen, Förderung des Laubholzanteils, Anlage von Feuchtbiotopen, speziellen Artenschutzmaßnahmen etc.

Förderung der Erholungseignung im Stadtwald durch die Einrichtung von Aussichtsplätzen, Sitzbereichen im Wald / an den Waldrändern, Unterhaltung geeigneter Wanderwege etc.

Landschaftspflegeprogramm Pforzheim mit der biotopspezifischen Pflege und Förderung hochwertiger Naturschutz-Standorte im Stadtgebiet.

Führung eines **kommunalen Extensivierungsprogramms**: die beteiligten Landwirte erhalten Entschädigungszahlungen für den durch die Pflege-Auflagen bedingten Nutzungsausfall.

Obstbaumpflanzaktion: Seit 1992 Ausgabe von Hochstammobst an die Bürgerschaft zu verbilligten Konditionen zur Förderung der Streuobstwiesen im Stadtgebiet (bisher Ausgabe von 4.400 Bäumen, Stand 2003).

Lokale Agenda: verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Lokalen Agenda Pforzheim mit

Zielrichtung Ökologie und Naturschutz (z.B. Renaturierung der Nagold zwischen Wachtelsteg und Kallhardtbrücke).

Pflege und Entwicklung größerer Bereiche des Landesgartenschaugeländes nach ökologischen Gesichtspunkten. Ein besonderes Augenmerk gilt hier den Auengehölzen, der Nasswiesenpflege, aber auch den Streuobstwiesenflächen.

Die dargestellte ökologische Gesamtsituation der Stadt Pforzheim rechtfertigt es im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB von einer Vollkompensation abzusehen. Die im Bebauungsplan innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich, mit denen in der Gesamtbilanz eine weitgehende Kompensation der Eingriffe erzielt werden kann (vgl. Kap. 6. „Umweltbericht“), werden als ausreichend erachtet.

8. Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	58.597	70,29
Gemeinbedarfsfläche	2.157	2,59
Versorgungsflächen	15	0,02
Verkehrsflächen mit Verkehrsgrün	14.311	17,17
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	841	1,01
Private Grünfläche	1.287	1,54
Interne Ausgleichsflächen	6.155	7,38
Gesamtgebiet	83.363	100,00

Ausgleichsflächen im sonstigen Gemeindegebiet	31.968	
---	--------	--

H. Örtliche Bauvorschriften nach LBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Um für das Gesamtgebiet ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

1.1. *Dächer*

Da der Bereich des nördlichen Rodrückens durch seine Hanglage Fernwirkung besitzt, ist es wichtig, auffällige Gebäudeteile zu vereinheitlichen. Um eine bessere Ausnutzung der Dachgeschosse zu ermöglichen, ist die maximale Dachneigung mit 38° festgesetzt. Durch die ebenfalls zulässigen Flachdächer soll moderne Architektur ermöglicht werden.

1.2. *Fassaden*

Damit Hausgruppen oder Doppelhäuser ein harmonisches Bild aufweisen, sind sie hinsichtlich des Materials und der Farbe einheitlich zu gestalten.

2. Werbeanlagen

Da es sich bei dem Plangebiet um ein hochwertiges Wohngebiet handelt, sind Festsetzungen zu Werbeanlagen gemacht, um das Erscheinungsbild des Gebietes nicht zu gefährden.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Durch die Festsetzungen zur Gestaltung und Nutzung von Vorgärten soll erreicht werden, dass auch der Straßenraum eine hohe gestalterische Qualität aufweist und dass das Erscheinungsbild nicht durch negative Einflüsse gestört wird.

I. Folgeverfahren

Zur Realisierung des Bebauungsplanes ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens nach dem BauGB notwendig.

J. Kosten

1. Technische Ämter

Die Kosten der technischen Ämter belaufen sich auf ca. 5.152.100 €

2. Stadtwerke

Die Kosten der Stadtwerke belaufen sich auf ca. 582.000 €

3. Kosten für Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für die Herstellung der erschließungsbedingten Ausgleichsmaßnahmen (Versickerungsmulden, Hs 3, Hs 4) belaufen sich auf ca. 230.200 € Die Kosten für die baubedingten Ausgleichsmaßnahmen (Enz 5, Hs 1, W 39, Na 8, Wö 12, Wö 13) belaufen sich auf ca. 296.600 €

Pforzheim, 13.05.2005

62 Ti

62 Mei

Pflanzenliste

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen sind die nachfolgend aufgeführten Baum- und Straucharten geeignet.

Dabei sollte auf folgende Mindestqualitäten geachtet werden:

Laubbäume für die Straßenbegrünung (Hochstämme)
Stammumfang 16-18

Laubbäume für öffentliche und private Grünflächen (Hochstämme und Stammbüsche)
Stammumfang 14-16

Obstbäume für öffentliche und private Grünflächen (Hochstämme)
Stammumfang 10-12

Sträucher

Verpflanzte Sträucher, je nach Art in der Sortierung 60-80, 80-100 oder 100-150

1. Bäume für die Begrünung von Straßen und Wegen

Für die Begrünung der Straßen und Wege sind ausschließlich Hochstämme geeignet.

- *Bäume für Haupteerschließungsstraßen*

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior 'Altena'	Esche
Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie'	Straßen-Esche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Tilia cordata 'Greenspire'	Winter-Linde

- *Bäume für Wohnerschließungsstraßen*

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne

- *Bäume an Fußwegen*

Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

2. Gehölze für öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Obstbaumwiese)

- *Laubbäume (Spielplatz)*

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

- *Obstbäume (Spielplatz/Obstbaumwiese)*

Hochstammobstbäume lokaltypischer Sorten, wie

- Äpfel (z. B. Boskoop, Brettacher, Rheinischer Bohnapfel*, Gehrers Rambour*, Ontario*)
- Birnen (z. B. Schweizer Wasserbirne*, Bayerische Weinbirne*, Kirchensaller Mostbirne*)
- Kirschen (z. B. Hedelfinger, Frühe rote Meckenheimer, Sam)
- Zwetschgen und Pflaumen (z. B. Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Hanita, Graf Althaus)
- Walnüsse (Spätaustreibende Veredelungen)

(*widerstandsfähig gegen Feuerbrand)

- *Sträucher (Spielplatz)*

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa div.	Strauch-Rosen, Wild-Rosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

3. Bäume und Sträucher für private Grünflächen (Hausgärten)

- *Obstbäume*

Hochstammobstbäume lokaltypischer Sorten, wie

- Äpfel (z. B. Boskoop, Brettacher, Rheinischer Bohnapfel*, Gehrers Rambour*, Ontario*)
- Birnen (z. B. Schweizer Wasserbirne*, Bayerische Weinbirne*, Kirchensaller Mostbirne*)
- Kirschen (z. B. Hedelfinger, Frühe rote Meckenheimer, Sam)
- Zwetschgen und Pflaumen (z. B. Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Hanita, Graf Althaus)
- Walnüsse (Spätaustreibende Veredelungen)

(*widerstandsfähig gegen Feuerbrand)

- *Klein- bis mittelkronige Laubbaumarten*

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Wildbirne
Sorbus x intermedia	Schwedische Mehlbeere

- *Sträucher (für freiwachsende Hecken bzw. als Ziersträucher)*

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Buddleja davidii	Schmetterlingsflieder
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Forsythia intermedia	Forsythie
Malus div.	Zier-Äpfel (verschiedene Sorten)
Philadelphus div.	Gartenjasmin (verschiedene Sorten)
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Rosa div.	Strauch-Rosen, Wild-Rosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

- *Sträucher für Schnitthecken*

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

4. Begrünung von Fassaden

Aristolochia durior	Pfeifenwinde
Clematis-Hybriden div.	Waldrebe (verschiedene Sorten)
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Hedera helix	Efeu (selbsthaftend)
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Lonicera tellmanniana	Gold-Geißblatt
Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein (selbsthaftend)
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein (selbsthaftend)
Polygonum aubertii	Schlingknöterich
Vitis coignetiae und amurensis	Rostrote und Amur-Wildrebe
Wisteria sinensis	Blauregen

Bis auf die selbsthaftenden Arten benötigen die genannten Kletterpflanzen Rankhilfen (z. B. Drähte, Gitter). Selbstklimmer sind besonders für rohe, ungegliederte Wände und Mauern geeignet.

5. Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 10° sind gemäß den textlichen Festsetzungen zumindest extensiv zu begrünen. Aufgrund einer höheren Wasserspeicherkapazität sowie eines erweiterten Lebensraumangebots für Flora und Fauna sollte jedoch eine intensive Begrünung bevorzugt werden.

Die Schichtaufbaustärke einschließlich Substrat sollte bei Extensivbegrünung mindestens 10 cm betragen. Aufgrund der geringen Substratstärke sind insbesondere Arten aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind Sedum-Arten (Fetthenne), die als Sprossensaat ausgebracht werden.

Pforzheim, 13.05.2005

62 Mei